



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

## **Förderaufruf des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg zur Verstetigung der „regionalen Labore für künstliche Intelligenz (regionale KI-Labs)“**

**vom 10. Februar 2022**

### **1. Hintergrund**

Künstliche Intelligenz (KI) gilt als eine Schlüsseltechnologie für die Wertschöpfung der Gegenwart und Zukunft. Die Förderung von KI ist daher zentraler Bestandteil der Wirtschafts- und Innovationspolitik in Baden-Württemberg. Unter dem Maßnahmenpaket zur Stärkung der KI in Baden-Württemberg ist das „Aktionsprogramm KI für den Mittelstand“, mit welchem die Anwendung und Kommerzialisierung von KI im Mittelstand branchenübergreifend unterstützt wird.

Mit dem ersten Modellversuch zum Aufbau regionaler KI-Labore (KI-Labs) wurde bereits ein Beitrag dazu geleistet, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Fläche des Landes das Potenzial von KI erkennen, konkrete Einsatzmöglichkeiten in ihrem Umfeld identifizieren und Schritte in Richtung KI-Anwendungen gehen können. Dieses Unterstützungsangebot gilt es nun nachhaltig zu verstetigen und fortlaufend auszubauen sowie anzupassen.

### **2. Zielsetzung und Gegenstand der Förderung**

Mit der Verstetigung eines landesweiten Netzes von regionalen KI-Labs soll ein möglichst flächendeckender, bedarfsorientierter, zielgruppengenaue und niedrigschwelliger Zugang für KMU in Baden-Württemberg zum Thema KI aufbauend auf der erfolgreichen Modellphase nachhaltig erweitert werden. Einzelne regionale KI-Labs sollen dabei als Informations-, Vernetzungs-, Erprobungs- und Experimentierräume für Unternehmen (insbesondere KMU) dienen – dezentral in den unterschiedlichen Regionen des Landes. Dabei sollen in den regionalen KI-Labs inhaltliche Schwerpunkte entsprechend des regionalen Bedarfs gesetzt werden.

Die Förderung der regionalen KI-Labs in Form von regionalen Anlaufstellen verfolgt die folgenden konkreten Zielfunktionen:

- **Informationszugang und Sensibilisierung:** Sensibilisierung regionaler Unternehmen und individualisierter Zugang zu Wissen über Chancen und

Herausforderungen von KI und ergänzend auch Bereitstellung von Informationen über konkrete KI-Anwendungsfälle aus unterschiedlichen Branchen. Dabei soll es insbesondere auch um Informationen gehen, wie KI in der Gegenwart für Prozessinnovationen, für die Weiterentwicklung von Produkten und Dienstleistungen sowie für ganz neue Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle genutzt werden kann. Explizit soll über den Einsatz von KI zur einfacheren und effizienteren Gestaltung von Unternehmensprozessen informiert werden. Weiterhin sollen auch Informationen über geeignete Anlaufstellen im Bereich KI, etwa aus Forschung und Technologietransfer, gegeben werden. Die regionalen KI-Labs agieren als „Spinnen im Netz“ und suchen nach Synergien mit anderen KI-Beratungsangeboten. Ein wichtiger Bestandteil der Folgeförderung ist die Skalierung durch Digitalisierung der Informationen.

- **Erprobung:** Bereitstellung von Räumlichkeiten und der notwendigen technischen Infrastruktur (Soft- und Hardware sowie professionelle Anleitung) für die Erprobung und das Experimentieren mit KI. Durch die eigene Durchführung von ersten Tests oder kleinen Pilotprojekten sollen sich KMU bedarfsorientiert, niedrighschwellig und ortsnah mit KI beschäftigen und die erforderlichen Technologien experimentell ausprobieren können. Die Erprobung sollte während der Pandemielage, aber auch danach grundsätzlich remote möglich sein.
- **Umsetzungsunterstützung:** Die Unternehmen in den Regionen sollen auch eine bedarfsorientierte und niedrighschwellige Unterstützung erhalten, wie KI-basierte Lösungen in die betriebliche Praxis integriert werden können. Insbesondere ist ggf. auf existierende „AI as a Service“-Lösungen zu verweisen. Hierfür sollen ggf. auch praxisrelevante Demonstratoren erstellt und genutzt oder Anschauungsmaterial zugänglich gemacht werden. Es sollen auch die zur Verfügung stehenden Förderangebote aufgezeigt werden.
- **Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit:** Wissensvermittlung an Beschäftigte und Erfahrungsaustausch zum Thema KI. Durch lokal verfügbares bzw. temporär angebotenes Know-how im Bereich KI sollen die Angebote des regionalen KI-Labs auch dem Austausch und der Diskussion zum Thema KI dienen. Die regionalen KI-Labs sollen eine Plattform zum Aufbau regionaler KI-Netzwerke und -Communities bilden. Außerdem soll es auch eine Vernetzung mit Stellen wie dem Innovationspark KI in Heilbronn, dem KI-Fortschrittszentrum im Cyber Valley, den KI-Exzellenzzentren, dem de:hub KI in Karlsruhe, mit Forschungseinrichtungen, sowie unter den regionalen KI-Labs untereinander geben. Im Rahmen der Verstetigung der regionalen KI-Labs sind diese gefordert, sich im Rahmen von Vernetzungstreffen mit den weiteren regionalen KI-Labs auszutauschen und Synergien zu schaffen. Besonders wichtig für die KI-Szene ist auch eine Vernetzung der KMU mit KI-Startups. Geeignete Werbung soll zur Erhöhung der Reichweite und der Sichtbarkeit der KI-Labs beitragen.

Darüber hinaus soll ein Schwerpunkt auf nachhaltigen KI-Lösungen liegen. Also zum einen umweltschonende KI-Lösungen vorgestellt und zum anderen Einsparpotentiale bei Ressourcen durch KI-Anwendungen ausgewiesen werden.

Ein regionales KI-Lab kann demnach beispielsweise folgende Maßnahmen regional anbieten:

- Schaffung eines stationären regionalen KI-Kontaktpunkts in Form von Ansprechpartnern und Räumlichkeiten ggf. angeknüpft an eine bestehende Infrastruktur wie z.B. de:hub, Digital Hub, Co-Working-Space, Geschäftsstelle o. ä.
- Regionaler KI-Berater, der als Fachexperte in einem definierten Zeitkontingent spezifische Fragen rund um das Thema KI für KMU individuell oder gesammelt beantwortet. Durchführung von regelmäßigen KI-Beratungstagen o. ä.
- Veranstaltungen oder Workshops (z.B. KI-Slams oder Pitch-Events) zur KI-Kompetenzvermittlung und Vernetzung mit anderen Anwendern, Anbietern (KI-Startups) und der Forschung
- Angebote mit thematischem Fokus: z.B. nachhaltige KI-Lösungen und Ressourcenschonung durch KI-Anwendungen, maschinelles Lernen im Handwerk, Produktentwicklung mit KI-Technologie
- Trainings zu den wichtigsten KI-Anwendungsfällen und Zugang zu temporärer Nutzung von KI-Hardware, z.B. in Form von leistungsstarken Rechenkapazitäten
- „KI-Testtage“: Einführung in frei verfügbaren KI-Softwareframeworks (z.B. des maschinellen Lernens) zum Experimentieren mit und zum Designen von KI-Anwendungen sowie Zugang zu Trainingsdaten (z.B. durch Lizenzen für den Zugriff auf Sprachdatenbank zur Spracherkennung, AlaaS-Lösungen o. ä.).
- Entwicklung von praxisnahen KI-Demonstratoren zum Selbsttest, wie z.B. für telefonische Assistenzaufgaben, Dokumentenerkennung o. ä.
- Showroom mit Standardroboter und Miniroboter mit KI-Programmierungs-Workshops
- Erstellung von Übersichten von KI-Lösungen und regionalen -Anbietern
- Matching von KMU mit Anbietern von KI-Lösungen beispielsweise durch die Koordination öffentlicher Challenges.

### 3. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendung wird gewährt nach Maßgabe von § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO), insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-K) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggf. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßem Ermessen gemäß der Bestimmung der Ziffer 7 des Aufrufs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Gewährung von Zuwendungen an die Antragsteller erfolgt auf Grundlage der fünften geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ BAnz AT 31.12.2021 B1). Die Gesamtsumme der gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 2,3 Millionen Euro zu keiner Zeit übersteigen.

Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 der Kleinbeihilfenregelung in Verbindung mit Anhang III AGVO.<sup>1</sup>

Grundsätzlich sollte ein regionales KI-Lab sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten umfassen. Sofern die Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen einer Einrichtung für Forschung und Wissenstransfer im Sinn von Nummer 1.3 Doppelbuchstabe ee des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (EU-Mitteilung 2014/C 198/01) erfüllen und bei dieser Einrichtung nur Wissenstransfermaßnahmen gem. Nummer 1.3 Buchstabe v des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation gefördert werden, die als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten der Zuwendungsempfänger einzustufen sind, kann die Förderung auch auf Grundlage der Nummer 2.1.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation erfolgen.

#### **4. Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind:

- Landkreise, Städte und Gemeinden
- kommunale Zweckverbände
- kommunale und regionale Wirtschaftsfördereinrichtungen
- regionale Digital Hubs laut Förderaufruf des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg zum Thema „Regionale Digitalisierungszentren (Digital Hubs)“ vom 10. Juli 2017
- Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Transfereinrichtungen
- Kammern und Verbände

Der Antragsteller muss seinen Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben. Die Antragstellung kann als Einzelantragsteller oder als Konsortium erfolgen.

Unternehmen, die vom Kreis der Antragsberechtigten nicht umfasst sind und ausgewiesene Expertise im Bereich KI besitzen, können im regionalen KI-Lab – auch als Mitglied eines Konsortiums – mitwirken, sofern sie selbst keine Förderung erhalten.

Sind an einem Projekt mehrere antragsberechtigte Einrichtungen im Rahmen eines Konsortiums beteiligt, übernimmt eine Einrichtung die Antragstellung sowie im Fall einer Förderung die Funktion als koordinierender Zuwendungsempfänger. Dies umfasst insbesondere auch die Weiterleitung der Zuschüsse an die Partner sowie die Vorlage und Aufbereitung der entsprechenden Berichte und Nachweise. Die im Antragsformular aufgeführten Erklärungen sind von allen beteiligten Konsortialpartnern abzugeben. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partner in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Die Vereinbarung ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und

---

<sup>1</sup> Nach § 4 Absatz 4 der Kleinbeihilfenregelung ist jede Einzelbeihilfe über 100 000 Euro, die auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung gewährt wurde, innerhalb von zwölf Monaten mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (unter anderem Name der Empfängerin oder des Empfängers und Beihilföhe) zu veröffentlichen.

Tourismus auf Verlangen vorzulegen. Insbesondere muss aus der Kooperationsvereinbarung ersichtlich sein, dass zwischen den beteiligten Konsortialpartnern kein Leistungsaustausch im Sinne eines Auftragsverhältnisses vorliegt. Dies umfasst insbesondere auch Regelungen im Hinblick auf eine ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten sowie zur Nutzung und Verwertung von den im Rahmen des Vorhabens gewonnenen Ergebnissen und Erkenntnissen.

Nicht antragsberechtigt sind Antragsteller, die einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben sowie Unternehmen, die sich gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (AGVVO vom 7. Juli 2020, EU-ABI. L 215/3) am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden; abweichend davon können Zuwendungen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der AGVO) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Projektlaufzeit**

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Der Fördersatz beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Antragsteller und ggf. Konsortialpartner. Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis. Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal-, Sach- und Reiseausgaben sowie ggf. Investitionen in materielle und immaterielle Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit den Vorhaben.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Hinzu kommt ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 25 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben.

Für die einzelnen Ausgabepositionen gilt folgendes:

- **Personalausgaben:** Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben (einschließlich Arbeitgeberanteile zu gesetzlichen Sozialleistungen) für die an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Antragstellers und ggf. der Konsortialpartner. Personalausgaben sind nur zuwendungsfähig, soweit sie nicht bereits durch Dritte aus öffentlichen Haushalten gedeckt sind. Das bedeutet für Landkreise, Städte und Gemeinden sowie vergleichbare Einrichtungen, dass grundsätzlich zusätzliches Personal für das Projekt einzustellen ist bzw. wenn bestehendes Personal im Projekt tätig werden soll, für den bisherigen Aufgabenbereich des Projektmitarbeiters eine Ersatzkraft einzustellen ist. Die Finanzierung von kommunalen Pflichtaufgaben ist ausgeschlossen. Bei der Antragstellung sind der Zeitbedarf (PM = Personenmonate bzw. Zahl der Stunden) und ggf. die Entgeltgruppe(n) bzw. das Monatsgehalt oder der Stundenlohn anzugeben. Das Besserstellungsverbot gemäß Ziffer 1.3 ANBest-P ist zu beachten, wenn die Gesamtausgaben der Einrichtung (nicht nur projektbezogen) überwiegend aus Zuwendungen der

öffentlichen Hand bestritten werden. Im Rahmen der Vorkalkulation wird eine jährliche Steigerungsrate der Personalausgaben von bis zu 3 % akzeptiert.

- **Gemeinkostenpauschale:** Mit der Gemeinkostenpauschale in Höhe von 25 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben sind sämtliche indirekten Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem im Vorhaben beschäftigten Personal stehen, abgegolten. Dies umfasst insbesondere Ausgabenpositionen wie Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-/Wartung, Telefon, Internet, Verbrauchsmaterial etc. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Ausgaben ist ausgeschlossen.
- **Sachausgaben:** Zuwendungsfähig sind projektbezogene Ausgaben für Material und Sachmittel, projektbezogene Ausgaben für Dienstleistungsaufträge an Dritte sowie Mietausgaben jeweils unter Abzug von Rabatten, Skonti oder anderer Nachlässe, sofern sie nicht über die Gemeinkostenpauschale abgegolten sind.
- **Reiseausgaben:** Zuwendungsfähig sind Reiseausgaben für die an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für Reiseausgaben gelten die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
- **Investitionen:** Zuwendungsfähig sind Ausgaben in materielle und immaterielle Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit dem Vorhaben, sofern sie nicht über die Gemeinkostenpauschale abgegolten sind.

Umfang und Notwendigkeit sind einzeln zu erläutern und zu begründen. Die Vorschriften zum öffentlichen Auftragswesen bei der Auftragsvergabe sind gem. Ziffer 3 ANBest-P bzw. Ziffer 3 ANBest-K zu beachten, wenn im Projekt Aufträge mit einem Gesamtauftragswert von mehr als 100 T€, die überwiegend durch Zuwendungen finanziert sind, vergeben werden.

Nicht zuwendungsfähig sind

- Baumaßnahmen (Bauinvestitionen im Sinne dieses Förderaufrufs stellen Bruttoanlageinvestitionen in bauliche Anlagen für Neubauten, Um- oder Erweiterungsbauten und für werterhöhende Reparaturen dar. Nicht darunter gefasst werden geringfügige Modernisierungsmaßnahmen.)
- Kosten für die Erstellung des Förderantrages und
- nicht kassenmäßige Aufwendungen (z.B. Abschreibungen, kalkulatorische Kosten etc.).

Für den Förderaufruf für regionale KI-Labs stehen im Rahmen des Aktionsprogramms „KI für den Mittelstand“ Haushaltsmittel in Höhe von 4,2 Mio. € zur Verfügung. Die maximale Fördersumme für jedes regionale KI-Lab beträgt 200 T€.

Die Projektlaufzeit sollte auf einen Zeitraum von 30 Monaten angesetzt sein. Die Laufzeit der Projekte beginnt grundsätzlich frühestens zum 1. Juni 2022 und darf nicht später als am 31. Dezember 2024 enden.

## 6. Fördervoraussetzungen

- Das Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf noch nicht begonnen worden sein. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald erste rechtsverbindliche Verpflichtungen, insbesondere aufgrund entsprechender Lieferungs- und Leistungsverträge, eingegangen sind. Der Abschluss von Vereinbarungen zwischen Kooperationspartnern mit dem Ziel, einen gemeinsamen Antrag einzureichen, gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist durch entsprechende Nachweise bzw. Eigenerklärungen zu belegen.
- Je nach beihilferechtlicher Grundlage ist mit der Antragstellung folgendes abzugeben:
  - eine Kleinbeihilfe-Erklärung
  - eine Erklärung, dass der Antragsteller die Voraussetzungen einer Einrichtung für Forschung und Wissenstransfer im Sinn der Randnummer 15 Doppelbuchstabe ee des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation erfüllt; dass die Aktivitäten des Antragstellers nach wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten getrennt werden (Trennungsrechnung); dass es sich bei den dargelegten Projektinhalten und Tätigkeiten ausschließlich um nichtwirtschaftliche Tätigkeiten gem. Randnummer 15 Buchstabe v des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation handelt und eventuelle Einnahmen wieder vollständig in den nichtwirtschaftlichen Bereich fließen.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben andere öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden.
- Der Zugang zum regionalen KI-Lab ist allen interessierten Dritten zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren.
- Der Zuwendungsempfänger hat den Zuwendungsgeber jährlich zum Jahresende über den Projektstand und nach Abschluss des Projekts über den Projekterfolg zu informieren und erklärt sich damit einverstanden, an einer Evaluierung teilzunehmen.
- Der Zuwendungsempfänger stimmt der Mitwirkung an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Zuwendungsgebers sowie der Veröffentlichung der Projektergebnisse und der Projektdaten zu.

## 7. Auswahlverfahren

Es handelt sich um ein einstufiges Verfahren. Die Anträge stehen untereinander im Wettbewerb, zu diesem Zweck werden die Anträge mit entsprechenden Punktzahlen in einzelnen Kategorien bewertet. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der jeweils vergebenen Punkte für die Bewertungskriterien und erlaubt das Ranking der eingereichten Projektvorschläge. Über die Förderung entscheidet der Zuwendungsgeber auf Grundlage der fachlichen Bewertung sowie unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, bei der Bewertung der Anträge ggf. eine unabhängige Jury einzubinden. Dabei bleiben die Belange des Daten- und Vertrauensschutzes gewahrt. Mit der Antragstellung erklären sich

die Antragsteller mit dem Verfahren sowie der eventuellen Weitergabe der Anträge an Jurymitglieder einverstanden.

Die eingereichten Anträge werden – neben den unter Ziffer 1 genannten Zielen sowie den formalen Voraussetzungen – insbesondere anhand folgender Kriterien bewertet:

**a) Schlüssigkeit des Konzepts zur Zielerreichung, wirtschaftliche Tragfähigkeit des Konzepts**

Der Antragsteller muss nachvollziehbar beschreiben, wie das Konzept die Zielsetzung dieses Aufrufs erfüllt und entsprechende Angebote und Maßnahmen wirken. Insbesondere sollte beschrieben werden, wie die Zielgruppe angesprochen und einbezogen wird. Der Antrag soll einen Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens enthalten, in dem die wesentlichen Umsetzungsschritte (Meilensteine) benannt und sofern möglich mit messbaren Zielgrößen hinterlegt sind. Im Antrag ist auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Konzepts darzulegen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Bereitstellung digitaler Wissenstransferformate.

**b) Hinreichende Kompetenz im Bereich KI**

Der Antragsteller muss plausibel darlegen, dass hinreichende Kompetenz vorhanden ist oder beschafft werden soll, damit wirkungsvolle Maßnahmen hoher Qualität zur Unterstützung der regionalen KMU entwickelt und umgesetzt werden können. Ein entsprechender Nachweis kann z.B. in Form von Referenzen, Veröffentlichungen, Zertifikaten, Studienabschlüssen o. ä. erbracht werden. Ggf. kann – unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen – ein externer Dienstleister eingebunden werden, der unabhängig von seinem Unternehmenssitz die geforderte KI-Kompetenz regional erbringt.

**c) Regionaler Zuschnitt und Zugang zur relevanten Zielgruppe**

Definition der regionalen Abdeckung (Planungsregion oder Benennung von Landkreisen). Außerdem ist aufzuzeigen, wie die Ansprache bzw. der regionale Zugang zu Unternehmen – insbesondere KMU – in dieser Region erfolgen soll und wie die besonderen Bedarfe der Unternehmen in der jeweiligen Region ermittelt und berücksichtigt werden sollen. Eine regionale Abstimmung und die Einbindung und Verzahnung mit den regional bereits bestehenden und in diesem Themengebiet relevanten Strukturen und Aktivitäten sowie den anderen regionalen KI-Labs ist ausdrücklich erwünscht, Doppelstrukturen sind zu vermeiden. Die Angebote sollen bedarfsorientiert und zielgruppengerecht aufbereitet werden, sodass eine möglichst hohe Reichweite bei den Unternehmen in der Region entsteht.

**d) Projektmanagement und Leistungsfähigkeit des Antragsstellers**

Es ist dazulegen, über welche Kompetenzen und Erfahrungen der Antragsteller in der Projektsteuerung und -abwicklung verfügt. Ebenso sind die Expertise und Erfahrungen des Antragstellers im Bereich vergleichbarer Angebote und Vernetzung mit relevanten Akteuren, z.B. anwendungsnahe Forschungseinrichtungen, zu benennen.

#### **e) Kosten-Nutzen-Verhältnis des Mitteleinsatzes**

Es ist zu erläutern, inwiefern das Vorhaben ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, wie nachhaltig das geplante Vorhaben ist, d.h. inwiefern sich weitere Maßnahmen aus dem geplanten Vorhaben ergeben können. Ebenso ist zu definieren, welche Anzahl an Unternehmen – darunter wie viele KMU – mit dem Vorhaben im Projektzeitraum voraussichtlich erreicht werden wird. Schließlich sind messbare Erfolgskriterien für das beantragte regionale KI-Lab zu definieren.

Der Antrag ist so zu schreiben, dass er anhand der genannten Kriterien beurteilt werden kann.

### **8. Aufbewahrungspflichten und Prüfrechte**

Die für eine eventuelle Förderung relevanten Unterlagen sind zehn Jahre ab der Gewährung der Zuwendung aufzubewahren. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, der Rechnungshof Baden-Württemberg, die L-Bank sowie die EU-Kommission sind gegenüber dem Zuwendungsempfänger zur Prüfung der Fördermaßnahme berechtigt. Dies schließt ggf. auch Erhebungen vor Ort ein.

### **9. Datenschutz**

Die Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gem. Art. 13, 14 DSGVO, finden Sie [hier](#).

### **10. Einreichungsfrist, Ansprechpartner**

Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken in **einfacher Ausfertigung** beim

#### **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg**

Schlossplatz 4 (Neues Schloss)  
70173 Stuttgart

einzureichen.

Zusätzlich sind die Anträge elektronisch über die Adresse [poststelle@wm.bwl.de](mailto:poststelle@wm.bwl.de) einzureichen. Bei Widersprüchen zwischen den schriftlichen und elektronischen Antragsunterlagen ist die schriftliche Version maßgeblich.

Alle für die Antragstellung erforderlichen Dokumente (Antragsvordruck etc.) können von dem Portal der Initiative Wirtschaft 4.0 Baden-Württemberg des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (<https://www.wirtschaft-digital-bw.de/ki-made-in-bw/regionale-ki-labs/start-neuer-foerderaufruf-fuer-regionale-ki-labs-in-bw>) heruntergeladen werden.

Auskünfte erteilen

- bei fachlichen Fragen: Frau Mascha Eckhardt, Tel. 0711/123-2442, [mascha.eckhardt@wm.bwl.de](mailto:mascha.eckhardt@wm.bwl.de)
- bei fördertechnischen Fragen: Frau Karola Bantel, Tel. 0711/123-2168, [karola.bantel@wm.bwl.de](mailto:karola.bantel@wm.bwl.de)

Die vollständigen und mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Anträge sind spätestens zum **10. April 2022** einzureichen. Es gilt das Datum des Eingangs (Eingangsstempel bzw. Eingangsvermerk des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus). Es ist zudem möglich, Anträge mit einer qualifizierten digitalen Signatur per Mail an [poststelle@wm.bwl.de](mailto:poststelle@wm.bwl.de) einzusenden. Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.